

DATENSCHUTZ

KONKRET

Recht | Projekte | Lösungen

Chefredaktion: Rainer Knyrim

Kinder/Schüler und Datenschutz

Bei WhatsApp sind den Schulen die Hände gebunden

Interview mit Johannes Thaler, Stadtschulrat Wien

Datenschutz – das ist wie ein Tropfen im See

Interview mit Moritz Oman, Gymnasiast

Altersnachweis bei Kindern

Verena Wlk

Digitalisierung: vernetztes Spielzeug und Internetspiele

Karin Tien und Jennifer Maria Held

Judikatur: Nutzung von WhatsApp durch Kinder

Thomas Schweiger

Warum die DSGVO in Drittländern umgesetzt werden sollte

Tobias Tretzmüller

DSGVO: Löschen in Backups

Thomas Schweiger

Warum Internet-Recherchen über Bewerber möglich sind

Wolfram Hitz

Checkliste für Auftragsverarbeiter

Rainer Knyrim

Rainer Knyrim/Alexander Maurer

Rechtsanwalt und Partner bei Knyrim Trieb Rechtsanwälte/freier Journalist

Bei WhatsApp sind den Schulen die Hände gebunden

Interview mit Johannes Thaler, Leiter der Rechtsabteilung des Stadtschulrates für Wien. Johannes Thaler spricht über den Schutz von und den Umgang mit Schülerdaten und die Umsetzung der DSGVO.

Datenschutz konkret: Was verarbeitet der Stadtschulrat für Daten über Schüler?

Johannes Thaler: Zentrale Grundlage für das Verwenden personenbezogener Daten ist das Bildungsdokumentationsgesetz (BilDokG). Aus § 3 BilDokG ergibt sich, dass die Schulleitung Auftraggeber im Sinne des DSGVO ist.

Die Grundlage für die Führung einer Schulpflichtmatrik durch den Stadtschulrat für Wien findet sich in § 16 Schulpflichtgesetz (SchPflG). Die Führung der Schulpflichtmatrik unterliegt der Aufsicht des Landesschulrates, der im besonderen darüber zu wachen hat, dass alle schulpflichtigen und alle gem § 15 vom Schulbesuch befreiten Kinder erfasst werden und die schulpflichtigen Kinder ihre Schulpflicht erfüllen. Die näheren Vorschriften über die Einrichtung, die Art der Führung und den Umfang der Schulpflichtmatrik hat der Landesschulrat (Stadtschulrat) nach den örtlichen Erfordernissen durch Verordnung nach Anhören der Landesregierung festzusetzen. Hierbei kann die Führung der Schulpflichtmatrik mit Hilfe der automationsunterstützten Datenverarbeitung vorgesehen werden.

Im Wege der automationsunterstützten Datenverarbeitung dürfen alle zur Erfassung der schulpflichtigen Kinder und Überwachung der Einhaltung der allgemeinen Schulpflicht erforderlichen Daten ermittelt und verarbeitet werden. In Wien hat der Stadtschulrat eine entsprechende Verordnung erlassen und führt die Schulpflichtmatrik.¹

Hinzu kommen einige Bestimmungen aus dem Schulunterrichtsgesetz (SchUG). Datenverarbeitungen sind notwendig, um den Schulbetrieb aufrecht zu erhalten, bspw Bestimmungen über Formblätter und Datenmuster sowie über die Aufbewahrung von Protokollen und Aufzeichnungen samt Fristen (§ 77 a SchUG). Auch die Bestimmungen über die Schülerkarte (vormals Schülerausweis) sind im SchUG (§ 57 a) geregelt.

Datenschutz konkret: Ist die Bildungsdokumentation personenbezogen oder pseudonymisiert?

Thaler: Es gibt beides. Schulpflicht ist natürlich personenbezogen. Bildungsevidenzen für Statistiken sind pseudonymisiert. Vieles wird vom Bundesministerium für Bildung auch zentral erhoben. Was die Statistik Austria erhebt, ist wiederum teilweise personenbezogen.

Datenschutz konkret: Wie genau verhält es sich mit den elektronischen Klassenbüchern?

Thaler: Seit dem Schulrechtspaket 2016 gibt es die Möglichkeit, ein elektronisches Klassenbuch zu führen. Die demonstrative Aufzählung von in Klassenbüchern zu verarbeitenden Daten ergibt sich aus § 77 Abs 2 SchUG („Klassenbücher haben Aufzeichnungen zu enthalten insbesondere über“). Hier sind bspw angeführt: Schule, Schulart, Schulstandort, Schuljahr, Klasse bzw Jahrgang, Namen der Schülerinnen und Schüler, Anmerkungen zu den einzelnen Schülerinnen oder Schülern (Fernbleiben, Aufgaben und Funktionen, besondere Vorkommnisse ua).

Besonders schutzwürdige Daten dürfen nur dann im Klassenbuch vermerkt werden, wenn deren Dokumentation ein wichtiges öffentliches Interesse darstellt.

Gem § 77 Abs 3 SchUG sind Klassenbücher gesichert und vor dem Zugriff anderer Personen als dem an der Schule tätigen Lehr- und Verwaltungspersonal geschützt zu verwahren. Bei einer elektronischen Führung ist das Einräumen von Abfrageberechtigungen und das Schaffen von Einsichts- oder Zugriffsmöglichkeiten für andere Personen als dem an der Schule tätigen Lehr- und Verwaltungspersonal, Schülerinnen und Schülern sowie Erziehungsberechtigten nicht zulässig. Der Stadtschulrat hat daher keinen Zugriff auf elektronische Klassenbücher, das ist eine rein interne Angelegenheit der Schulen.

Datenschutz konkret: Wer liefert die technische Grundlage für die elektronischen Klassenbücher?

Thaler: Programme, die zentral in der Schulverwaltung eingesetzt werden, werden vom Bundesministerium für Bildung über Vergabeverfahren ausgeschrieben. Die Klassenbücher werden teilweise lokal gespeichert. Es gibt auch immer wieder Vorstöße in Richtung eines digitalen Mitteilungshefts. Dafür gibt es aktuell noch kein zentrales Programm oder eine zentrale Anwendung, die das ermöglicht, genauso für die Kommunikation der Eltern mit der Schule.

Der Stadtschulrat hat keinen Zugriff auf elektronische Klassenbücher, das ist eine interne Angelegenheit der Schulen.

Datenschutz konkret: Wie bereiten sich der Stadtschulrat und die Schulen auf die DSGVO vor?

Thaler: Sensibilisierung für das Thema Datenschutz ist auf allen Ebenen vorhanden. Um dieses Thema aufzuarbeiten, wurden zentral im Bundesministerium für Bildung Arbeitsgruppen unter Mitwirkung der Landesschulräte und des Stadtschulrates für Wien eingerichtet, der Techniker und Juristen dorthin entsandt hat. Die Arbeitsgruppen sollen bis Mai 2018 alles aufgearbeitet haben. Die größte Problematik ist das Verzeichnisseverzeichnis. Aktuell sind verschiedenste Programme im Einsatz. Diese müssen nun zentral erhoben und abgehandelt werden. Im Stadtschulrat selbst sind wir auch bemüht, die Mitarbeiter im Haus sowie die Schulaufsicht als zentrale Anlaufstelle für die Schulen vorzubereiten. Wir haben auch einen Datenschutzbeauftragten

¹VO des Stadtschulrates für Wien vom 7. 3. 2017 über die Einrichtung, die Art der Führung und den Umfang der Schulpflichtmatrik gemäß § 16 Abs 4 Schulpflichtgesetz 1985 idF BGBl I 2016/56.

und wollen auch Anlaufstellen für Datenschutzfragen bei den Schulen einrichten. Im Sinne der Schulautonomie sollen diese direkt in den Schulen liegen. Das obliegt der Schulleitung.

Die Sensibilisierung gegenüber Datenschutz ist oft in eine falsche Richtung ausgeprägt. Weniger relevante Themen werden zu einer großen Sache gemacht, während bei den wichtigen Themen vorgegangen wird wie bisher.

Datenschutz konkret: Geben die Schulen die Daten der Schüler sonst an Dritte weiter?

Thaler: Nein, die Daten werden nicht an Dritte weitergegeben, außer für statistische Erhebungen.

Datenschutz konkret: Das künftige österreichische DSGVO setzt 14 Jahre als Zustimmungsalter für Kinder bei Online-Services fest. Wie wird mit der Zustimmung an Schulen umgegangen?

Thaler: Es wurde bisher genauso gehandelt, dass Schüler ab 14 Jahren selbst eine Zustimmungserklärung für die Verwendung ihrer Daten sowie der Bildrechte zu erteilen haben. Bei Schülern unter 14 Jahren handelt es sich sowohl bei datenschutzrechtlichen Zustimmungen als auch bei Bildrechten um höchstpersönliche Rechte. Es kommt in diesem Zusammenhang daher auf die Einsichtsfähigkeit der Schüler im Einzelfall an. Es wird jedenfalls empfohlen, die Erziehungsberechtigten über die jeweilige Zustimmung zu informieren. Viele Schulen sind schon stark sensibilisiert, was die Verwendung von Bilddaten angeht.

Datenschutz konkret: Wie gehen Schulen mit den Themen Cybermobbing und Datenschutz um? Wird Aufklärungs- und Erziehungsarbeit geleistet oder werden die Schüler sich selbst überlassen?

Thaler: Das berührt auch das Spannungsfeld zwischen Schule und Freizeit. Wo endet das eine und wo beginnt das andere; bspw wenn Schüler in der Volksschule mit ihren Kollegen in einer WhatsApp-Gruppe sind. Dass die Schule darauf eigentlich keine Einflussmöglichkeit mehr hat, steht aber auf einem anderen Blatt. Natürlich wollen die Eltern, dass die Schule Einfluss nimmt, da alle Beteiligten Schüler sind, meist in der gleichen Klasse. Da es aber nicht mit dem Schulbesuch in Zusam-

menhang steht, sind die Möglichkeiten da beschränkt. Man kann auch schwer die Handys in der Schule verbieten.



Johannes Thaler im Gespräch

Was die digitale Grundbildung und Medienerziehung angeht, hat das Ministerium bereits Vorstöße getätigt, Stichwort Schule 4.0. Das ist bereits für Volksschüler ein Thema. Für neue Mittelschulen und AHS wird ohnehin die Lehrplanverordnung geändert und eine verbindliche Übung „Digitale Grundbildung“ ab der ersten Klasse durchgehend eingeführt. Die Schüler sollen

dabei im Umfang von zwei bis vier Wochenstunden innerhalb von vier Jahren Kompetenzen aus verschiedensten Bereichen erfahren, bspw Informationsdaten und Medienkompetenz, digitale Kommunikation und Social Media, Sicherheit oder Mediengestaltung. Davon soll sehr viel abgedeckt und auch in anderen Unterrichtsgegenständen behandelt werden.

Auf WhatsApp-Gruppen von Schülern hat die Schule keinen Einfluss.

Es gibt auch viele Fortbildungsangebote für Pädagogen von Seiten des Bundesministeriums für Bildung. Viele sind daran auch interessiert und wissen, dass man sich auch selbst fortbilden muss. Sie wollen sich immerhin auch nicht weniger im digitalen Bereich auskennen als ihre Schüler. Auch halten Organisationen wie „saferinternet.at“ Seminare und Workshops an Schulen ab und Pädagogen können sich online in sogenannten „Massive Online Open Courses“ zu verschiedenen Themen fortbilden.

Datenschutz konkret: Wie sieht es mit den Forderungen aus, dass jeder Schüler ein Tablet bekommen sollte?

Thaler: Das ist natürlich eine Kostenfrage, auch wenn ich es für durchaus sinnvoll halte, da es für viele mittlerweile eine Lebensrealität darstellt.

Dako 2018/2

Zum Thema

Über den Interviewpartner

Mag. iur. Johannes Thaler ist Leiter der Rechtsabteilung des Stadtschulrats für Wien sowie stellvertretender Stadtschulratsdirektor.

E-Mail: johannes.thaler@ssr-wien.gv.at

Factbox Stadtschulrat für Wien

Der Stadtschulrat für Wien ist die für Wien zuständige Schulbehörde und entspricht in seiner Funktion jener der Landesschulräte der übrigen Bundesländer. Der Wiener Stadtschulrat ist ua mit der Vollziehung der Gesetze und der Schulaufsicht betraut. Darüber hinaus fungiert er als Ansprechpartner für Schüler, Lehrer und Eltern. Er ist für 225.000 Schüler und knapp 25.000 Lehrer an 702 Schulen verantwortlich.